

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Partikularinsolvenzverfahren über das Vermögen einer durch Anwachsung beim letzten verbliebenen Gesellschafter erloschen KG

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 06.03.2025 – IX ZR 234/23

Vorbemerkung

Kann ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer nicht mehr existierenden Person eröffnet werden? Welche Konsequenzen hätte das?

Das Gesetz – die Insolvenzordnung (InsO) – hat sich in bestimmten Fällen für ein solches Insolvenzverfahren entschieden. Das gilt nicht nur, aber insbesondere, für die Nachlassinsolvenz gemäß §§ 315 ff. InsO. Das Insolvenzverfahren beschränkt sich hier auf den Nachlass selbst, es erfasst das übrige Vermögen des Erben im Grundsatz nicht. Allerdings hat der Erbe die Rolle des Insolvenzschuldners zu übernehmen. – Ist über das Vermögen einer natürlichen Person ein Insolvenzverfahren anhängig, so führt deren nach der Verfahrenseröffnung eintretender Tod ohne Weiteres zu einer Überleitung des bisherigen Insolvenzverfahrens in ein Nachlassinsolvenzverfahren.

Eine ganz ähnliche Situation ergibt sich, wenn eine Handelsgesellschaft, etwa eine Kommanditgesellschaft (KG) aufgelöst wird. Dem trägt § 11 Abs. 3 InsO Rechnung, indem er nach Auflösung einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, zum Beispiel durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, bis zu deren Vollbeendigung durch Löschung im Handelsregister nach Abwicklung oder wegen Vermögenslosigkeit, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in diesem Zwischenstadium ausdrücklich zulässt.

Durch die Art der Abwicklung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird sowohl der Erbe wie die Nachlassgläubiger geschützt. Dadurch wird einerseits verhindert, dass Nachlassgläubiger auf das sonstige Vermögen des Erben zugreifen, andererseits wird gewährleistet, dass die persönlichen Gläubiger des Erben nicht auf den Nachlass zugreifen können, und so die Zugriffsmasse der Nachlassgläubiger bewahrt.

Bei Personengesellschaften führt unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters dazu, dass das Gesellschaftsvermögen dem letzten verbleibenden Gesellschafter anwächst und die Gesellschaft damit liquidationslos vollbeendet wird. Die Gesellschaftsgläubiger können nunmehr auf den letzten Gesellschafter zugreifen. Haftete dieser während des Bestehens der Gesellschaft nur beschränkt, wie insbesondere ein Kommanditist, soll dies, wie der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 1990 entschieden hatte, außerhalb eines Insolvenzverfahrens dazu führen, dass der

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Gesellschafter nur beschränkt auf das ihm zugefallene Gesellschaftsvermögen haftet. Ähnlich wie bei der Nachlassinsolvenz werden dadurch sowohl der letzte Gesellschafter wie die Gesellschaftsgläubiger geschützt.

Der Besprechungsfall ist etwas anders gelagert. Hier war zum einen der letzte Gesellschafter, dem das Gesellschaftsvermögen anwuchs, der voll haftende Komplementär, zum anderen war über das Vermögen der voll beendeten Gesellschaft in Unkenntnis der Vollbeendigung ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Zu klären war deshalb, ob dieser insolvenzgerichtliche Beschluss dennoch wirksam war und der bestellte Insolvenzverwalter befugt war für die Insolvenzmasse zu handeln.

Der zu entscheidende Fall

Schuldnerin im vorliegenden Insolvenzverfahren ist die A. GmbH & Co. KG. Ihre Komplementärin war die Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH. Einzig verbliebener Kommanditist der Schuldnerin war bis Ende 2015 der Onkel der Beklagten. Dieser trat seinen Gesellschaftsanteil sodann an die V. AG mit Sitz in der Schweiz (Kommanditistin) ab. Die Kommanditistin wurde am 22.01.2017 wegen Vermögenslosigkeit aus dem Schweizer Handelsregister gelöscht.

Am 26.01.2018 stellte die Schuldnerin einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, worauf das Insolvenzgericht am 09.05.2018 das Insolvenzverfahren eröffnete und den Kläger zum Insolvenzverwalter bestellte.

In der Folge erließ das Insolvenzgericht am 09.03.2020 einen Beschluss mit dem Inhalt, der Eröffnungsbeschluss werde „dahingehend klargestellt, dass es sich um die Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens analog den § 315 ff. InsO über das Vermögen der durch Ausscheiden der einzigen Kommanditistin liquidationslos erloschenen“ Schuldnerin handele, „welches sich aufgrund von Anwachsung in der Trägerschaft deren einziger Komplementärin (...)“ befinde.

Am 18.06.2020 begründete der Kläger nach vorausgegangenem Mahnverfahren die im Mahnbescheid geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die Beklagte, die er auf Vermögensverschiebungen von Anfang 2016 bis Anfang 2017 stützte.

Das Landgericht gab der Klage im Wesentlichen statt. Das Oberlandesgericht (OLG) wies sie vollständig ab und legte die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger persönlich (!) auf. Ob die Ansprüche als solche gerechtfertigt seien, hat es nicht entschieden, weil es der Ansicht war, der Kläger sei nicht sachbefugt. Der BGH hebt die Sache auf die Revision des Klägers auf und verweist sie zurück an das OLG.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Das OLG hatte argumentiert, die geltend gemachten Ansprüche seien in der Hand der Schuldnerin entstanden, aber noch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen auf die Komplementärin übergegangen. Die Schuldnerin sei mit dem Ausscheiden der Kommanditistin infolge deren Löschung aus dem Schweizer Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit liquidationslos beendet worden. Etwaige Ansprüche der Schuldnerin seien auf die Komplementärin als ihre Rechtsnachfolgerin übergegangen.

Das (ehemalige) Vermögen der (ehemaligen) Schuldnerin sei nicht infolge des Insolvenzeröffnungsbeschlusses dem Insolvenzbeschlagnahme und damit der Verwaltung durch den Kläger unterfallen. Der Beschluss habe sich auf eine nicht (mehr) existente Schuldnerin bezogen. Dies habe zur Nichtigkeit des Eröffnungsbeschlusses geführt und damit zu dessen fehlender Bindungskraft für später befasste Gerichte.

Die Begründung des BGH

Die vom klagenden Insolvenzverwalter geltend gemachten Ansprüche waren noch in Person der A. GmbH & Co. KG entstanden, die durch das Ausscheiden der Kommanditistin infolge von deren Löschung im schweizerischen Handelsregister liquidationslos beendet wurde. Die Ansprüche waren hierdurch auf die bisherige Komplementärin übergegangen.

Der Kläger hätte nicht über die notwendige Sachbefugnis (Aktivlegitimation) verfügt, wenn der Insolvenzeröffnungsbeschluss unwirksam, das heißt nichtig, gewesen wäre, ihm mithin nicht die Rechtsmacht des Insolvenzverwalters verschafft hätte.

Der BGH sieht den Eröffnungsbeschluss vom 09.05.2018 als wirksam an, dem weiteren Beschluss vom 09.03.2020 maß er dagegen nicht die Bedeutung einer Insolvenzeröffnung zu.

Der rechtskräftige Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so führt der BGH aus, sei vom Prozessgericht, vorliegend den Zivilgerichten, grundsätzlich auch dann als gültig hinzunehmen, wenn er verfahrensfehlerhaft ergangen sei. Als in dem dafür vorgesehenen Verfahren ergangener hoheitlicher Akt beanspruche er Geltung gegenüber jedermann, sofern der Entscheidung nicht ausnahmsweise ein Fehler anhafte, der zur Nichtigkeit führe. Wegen der für das Insolvenzverfahren grundlegenden Bedeutung des die Eröffnung anordnenden Beschlusses sei er schon aus Gründen der Rechtssicherheit nur außerordentlich selten als nichtig zu behandeln, hauptsächlich dann, wenn dem Akt infolge des festgestellten Fehlers bereits äußerlich ein für eine richterliche Entscheidung wesentliches Merkmal fehlt.

Auf dieser Grundlage habe der BGH den Eröffnungsbeschluss über das Vermögen einer unter Geltung der Konkursordnung nicht konkursfähigen Gesellschaft 1991 als wirksam angesehen, ebenso den Beschluss eines örtlich unzuständigen Amtsgerichts. Als nichtig sei dagegen ein nicht unterschriebener

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Eröffnungsbeschluss behandelt worden. Vor allem aber habe der II. Zivilsenat des BGH 2008 (II ZR 37/07) einen Insolvenzeröffnungsbeschluss, der gegen einen nicht (mehr) existenten Schuldner ergangen war für unwirksam erachtet. [Der Fall entsprach, soweit es hier darauf ankommt, dem Besprechungsfall.]

Der BGH begründet die Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses nunmehr wie folgt.

Das von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfasste Vermögen sei regelmäßig nach § 35 Abs. 1 InsO zu bestimmen. Erfasst werde demnach das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehöre und dass er während des Verfahrens erwerbe. Dabei sei in der Regel der Kreis der am Verfahren zu beteiligenden Insolvenzgläubiger unbeschränkt.

Das Recht kenne jedoch Insolvenzverfahren über Vermögensmassen, die nicht allen Gläubigern gleichermaßen haften. Sei nur eine solche Vermögensmasse erfasst, sei regelmäßig auch der Kreis der am Verfahren zu beteiligenden Gläubiger beschränkt. Sie müssten dann in einem besonderen Verhältnis zu dieser Vermögensmasse stehen, insbesondere über gegen diese Vermögensmasse gerichtete Forderungen verfügen. Ein Beispiel hierfür sei das [oben bereits angesprochene] Nachlassinsolvenzverfahren.

Im juristischen Schrifttum werde überwiegend angenommen, dass auch das Gesellschaftsvermögen, das infolge des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters einer Personengesellschaft auf den letzten Gesellschafter übergegangen sei, Gegenstand eines Partikularinsolvenzverfahrens sein könne. Insolvenzschuldner sei nach dieser Ansicht der letzte Gesellschafter, dem das Gesellschaftsvermögen angewachsen sei.

Hintergrund dieser Ansicht sei die Schutzbedürftigkeit des letzten Gesellschafters wie diejenige der Gesellschaftsgläubiger [wie ebenfalls oben dargestellt]. Komme es, so entscheidet der BGH jetzt, infolge eines Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters und einer dadurch bedingten liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft zu einem Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den letzten Gesellschafter, sei ein Partikularinsolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen möglich. Insolvenzschuldner sei der letzte Gesellschafter. Dieser Fall werde allerdings von § 11 Abs. 3 InsO wegen der eingetretenen Vollbeendigung nicht erfasst.

Die Möglichkeit eines Partikularinsolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen in Trägerschaft des letzten Gesellschafters rechtfertige sich jedoch unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit des letzten Gesellschafters und der (bisherigen) Gesellschaftsgläubiger. Wenn der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den ursprünglich nur beschränkt haftenden Gesellschafter außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zusätzlich zur fortbestehenden ursprünglichen Haftung – nur zu der Pflicht

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

führe, die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen zu dulden, könne die Lage in der Insolvenz nicht anders sein.

Ein solches Partikularinsolvenzverfahren sei aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der letzte Gesellschafter – wie im Streitfall die Komplementärin – ursprünglich unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für die Gesellschaftsschulden einzustehen gehabt habe. Auch in diesem Fall könne der Schutz der Gesellschaftsgläubiger ein auf das Gesellschaftsvermögen beschränktes Insolvenzverfahren und den damit verbundenen Ausschluss der persönlichen Gläubiger des verbliebenen Gesellschafters erfordern. Dies entspreche der Lage im Nachlassinsolvenzverfahren. Der Eintritt der unbeschränkten Erbenhaftung stehe nämlich der Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens nicht entgegen, wie sich aus § 316 Abs. 1 InsO ergebe. Dies diene dem Interesse der Nachlassgläubiger, die von den persönlichen Gläubigern des Erben ungehindert auf den Nachlass zugreifen können sollen.

Vorliegend sei die Interessenlage entsprechend. Auch das Vertrauen der (bisherigen) Gesellschaftsgläubiger auf den Erhalt des zugriffsfähigen Vermögens unter Ausschluss der persönlichen Gläubiger des verbliebenen Gesellschafters sei schutzwürdig und es gebe auch keinen Grund, den persönlichen Gläubigern des letzten Gesellschafters einen Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen zu ermöglichen.

Auf Anfrage des hier entscheidenden IX. Zivilsenats des BGH habe der II. Zivilsenat erklärt, an seiner abweichenden Rechtsprechung aus dem Jahr 2008 [siehe oben] nicht festhalten zu wollen.

Der BGH hat nicht entschieden, unter welchen näheren Voraussetzungen die Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens in Fällen wie dem vorliegenden möglich ist, weil jedenfalls von der Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses auszugehen gewesen sei.

Insbesondere stehe der Wirksamkeit nicht entgegen, dass von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Wortlaut des Beschlusses nach die nicht mehr existente Schuldnerin als Trägerin der Insolvenzmasse benannt sei. Dies belegten die Vorschriften über das Nachlassinsolvenzverfahren, wo es anerkannt sei, dass der Tod des Schuldners nach Eröffnung des Verfahrens ohne Weiteres eine Überleitung des bisherigen Verfahrens in das Nachlassinsolvenzverfahren bewirke. Für das Partikularinsolvenzverfahren nach Anwachsung des Gesellschaftsvermögens beim letzten Gesellschafter gelte nichts anderes.

Da das OLG die weiteren Voraussetzungen der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche, aus seiner Sicht konsequent, nicht geprüft hatte, musste der BGH die Sache an das OLG zurückverweisen.